

- Original -

SANIERUNGSSATZUNG

der Stadt Velburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes " Altstadt " im vereinfachten Verfahren.

Aufgrund des § 136 und § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1986 (BGB1. I, 2253), am 01. Juli 1987 in Kraft getreten und aufgrund des Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat von Velburg und der Anzeige an die Regierung der Oberpfalz folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes " Altstadt " erlassen:

§ 1

(1) Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen wird das in der Anlage näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

(2) Die Auflistung der einzelnen Grundstücke (Anlage 1) sowie der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

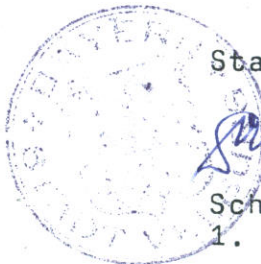
§ 2

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnittes des BauGB ist ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren). Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB wird nicht ausgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Velburg, den **1. 02. 90**



Stadt Velburg

Schmidt
Schmidt

1. Bürgermeister

Hinweis: Bei der Bekanntmachung wird auf BauGB § 215 verwiesen; Frist für Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung, Behebung von Fehlern.